

Private Krankenversicherung

Beihilfe Hessen auf einen Blick



Spezialist für den öffentlichen Dienst **Beihilfe-Partner**
Ihr kompetenter Partner in Beihilfeangelegenheiten

Beihilfe-
Informationen des
Landes

Bemessungssätze (familienbezogen)

Beihilfeberechtigte mit Anwärterbezügen	70 % ambulant/Zahn 85 % stationär*	Gilt auch für den berücksichtigungsfähigen Ehegatten/ eingetragenen Lebenspartner sowie berücksichtigungsfähige Kinder	
Beihilfeberechtigte	50 % ambulant/Zahn 65 % stationär* + 5 % je berücksichtigungsfähigen Angehörigen	Hinweise: Wird dem Beamten oder seinen berücksichtigungsfähigen Ehepartner bzw. Kindern ein Arbeitgeberzuschuss zum PKV-Beitrag gezahlt, ermäßigt sich der Bemessungssatz um 50 %. Auch Kinder, die in der GKV über den Ehepartner familienversichert sind, gelten als berücksichtigungsfähig und erhöhen den Bemessungssatz um 5 %. Beamte in Elternzeit erhalten auf Antrag Zuschuss zur PKV, wenn Bezüge zuvor unter Versicherungspflichtgrenze lagen: • Bei Besoldungsgruppe bis A8 in voller Höhe, sonst bis zu 31 €/Monat Nehmen beide Eltern gleichzeitig Elternzeit, kann Zuschuss nur für Elternteil mit Familienzuschlag beantragt werden.	
Versorgungsempfänger	+10 % (nicht wie Bund)	Max. Bemessungssätze	70 % ambulant/Zahn 85 % stationär*
		Bemessungssätze bei dauernder Pflegebedürftigkeit: Beihilfeberechtigte 50 %, Beihilfeberechtigte mit mehr als einem Kind 70 %, Versorgungsempfänger 70 %, Ehegatte 70 %, Kinder 80 %	
Ehegatte/ eingetragener Lebenspartner	+5 % wenn berücksichtigungsfähig (nicht wie Bund)	Einkommensgrenze Ehegatte/ eingetragener Lebenspartner	24.168 EUR im VVKJ (nicht wie Bund).
		Übergangsregelung Einkommensgrenze Ehegatte/ eingetragener Lebenspartner	Nein (nicht wie Bund)
Kinder	+5 %, wenn berücksichtigungsfähig	Berücksichtigung Kind	Bis max. 25 Jahre + Wehr-/Zivildienst- siehe Absicherung Kinder

Maßgeblich ist der Bemessungssatz am Tag des Antrages auf Beihilfe (nicht wie Bund).

*Der stationäre Bemessungssatz gilt **nicht** für Rettungsfahrten und Notarzt.

Leistungen der Beihilfe

Ambulante Behandlung

Ärztliche Behandlung	Bis Höchstsatz GOÄ	Wir empfehlen: Kurtagegeld-Tarif
Heilpraktiker	Erstattung gemäß GebÜH, jedoch max. die Regelhöchstsätze	
Medikamente	Verordnungsfähige Medikamente bis GKV-Festbeträge	
Kürzung Medikamente	ab 18 Jahre Zuzahlung von 4,50 € je Mittel	
Fahrtkosten	Ja, niedrigste Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel	
Kürzung Fahrtkosten	10 EUR je Fahrt (nicht wie Bund)	
Belastungsgrenze	Nein (nicht wie Bund)	
Hilfsmittel	Gemäß Beihilfekatalog/-höchstsätze	
Kürzung Hilfsmittel	10 % (mind. 5 EUR, max. 10 EUR)	
Sehhilfen (Brillen und Kontaktlinsen)	Gläser u. Kontaktlinsen bis bestimmte Höchstgrenzen, Gestelle nicht beihilfefähig (nicht wie Bund)	
Rehabilitationsmaßnahmen	Ja, alle 4 Jahre max. 21 Tage (ohne An-/Abreise)	
Sanatoriumsbehandlungen	Max. niedrigster Satz der jeweiligen Einrichtung	
Kürzung Sanatorium	Nein (nicht wie Bund)	
Heilkuren	Nur Beihilfeberechtigte im aktiven Dienst; Kuren sowie Mutter- bzw. Vater-Kind Kuren und Mütter/Vätergenesungskuren, inkl. 16 € (max. 23 Tage) für Unterkunft/ Verpflegung alle 5 Jahre. Stat. Reha-Maßnahmen inkl. Fahrtkosten (max. 300 €), Unterkunft und Verpflegung, ab 30 Tagen nach Zusage	

Zahnbehandlung

Zahnärztliche Behandlung	Bis Höchstsatz GOZ	Wir empfehlen: Beihilfe-Ergänzungstarif für die Erstattung der nicht übernommenen Kosten
Kieferorthopädie (KFO)	Bei Behandlungsbeginn vor dem 18. Lebensjahr oder bei schweren Anomalien	
Zahnersatz	Ja. Auch während Anwärterzeit, wenn min. 1 Jahr im ÖD (nicht wie Bund)	
M+L	Zu 50 % anerkannt (nicht wie Bund)	
Edelmetall, Keramik	Zu 50 % anerkannt (nicht wie Bund)	
Implantate	Je Kiefer max. 2, in bestimmten Fällen auch mehr (nicht wie Bund)	

Krankenhausbehandlung

Regelleistungen	Ja	Wir empfehlen: Stationären Zusatztarif für die Erstattung der Wahlleistungen anstatt Gehaltsabzug
Wahlleistungen	Ja, bei Gehaltsabzug von 18,90 EUR monatlich (nicht wie Bund)	
Kürzung der stationären Beihilfe	Ja	
Kürzung Regelleistungen	Nein (nicht wie Bund)	
Kürzung Zweibettzimmer	16 EUR pro Tag (nicht wie Bund)	
Kürzung privatärztliche Behandlung	Nein	
KHT-Angebote	ab 16 EUR (je nach Versicherungsgesellschaft)	Empfohlenes KHT: 20 €

Pflege (Beträge in EUR sind Maximalbeträge)

	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Häusliche Pflege durch Angehörige (Pauschalbeihilfe)	-	347 EUR	599 EUR	800 EUR	990 EUR
Teilstationäre Pflege	-	689 EUR	1.298 EUR	1.612 EUR	1.995 EUR
Stationäre Pflege	-	770 EUR	1.262 EUR	1.775 EUR	2.005 EUR
	darüber hinaus bis Höchstgrenzen (nicht wie Bund)				
Unterkunft/Verpflegung	Ja, abzüglich Eigenanteil bis max. 1.100 EUR (nicht wie Bund)				

Reisen

Innerhalb EU	Ja, kein Vergleich mit BRD-Kosten
Außerhalb EU in Europa	Ja, ab 1.000 EUR max. BRD-Kosten (nicht wie Bund)
Außerhalb Europas	Ja, ab 1.000 EUR max. BRD-Kosten (nicht wie Bund)

Feuerwehrbeamte

Feuerwehrbeamte a. Probe im Einsatzdienst	Kommunen in Hessen können Beamten auf Probe im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr Heilfürsorge gewähren, ansonsten Beihilfe
---	--

Sonstiges

Kostendämpfungspauschale	Keine
Besonderheiten	Rechtsreferendare im Beamtenverhältnis auf Widerruf haben Anspruch auf Beihilfe
Familien- und Haushaltshilfe	Bei stationärer Unterbringung (inkl. 7 Tage danach), wenn Pflegebedürftige oder Kindern bis 15 Jahren im Haushalt wohnen, bis 10 €/Stunde, max. 10 Stunden/Tag
Mindestbetrag für den 1. Beihilfeantrag jedes Jahres	200 €; erreichen die Aufwendungen aus zehn Monaten diesen Betrag nicht, überschreiten sie aber insgesamt 15 €, kann Beihilfe gewährt werden

Stand: Januar 2025

GebÜH: Gebührenordnung für Heilpraktiker
GKV: Gesetzliche Krankenversicherung

M+L: Material- und Laborkosten
KJ: Kalenderjahr

GOÄ: Gebührenordnung für Ärzte
GOZ: Gebührenordnung für Zahnärzte

VVK: Vorkalenderjahr
VVKJ: Vorvorkalenderjahr

Bund, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt

18 Jahre und jünger	Zwischen 18 und 25 Jahren	25 Jahre und älter
Generell 80 % Beihilfebemessungssatz für das Kind	Generell 80 % Beihilfebemessungssatz für das Kind, wenn für dieses Kind noch Kindergeld/Familienzuschlag gezahlt wird. Voraussetzung: Kind ist in erstmaliger Berufs-/Schulbildung, Erststudium, ohne Ausbildungsplatz, ohne Arbeitsplatz, zweiter Berufs-/Schul-/Zusatzausbildung <u>ohne</u> Erwerbstätigkeit mit weniger als 20 Stunden/Woche (Ausbildungsverhältnis oder geringfügige Beschäftigung nach SGB V zählen hier nicht zur Erwerbstätigkeit) oder Kind hat Behinderung und keine eigenen Einkünfte	Kein Beihilfeanspruch für das Kind Ausnahme: Verlängerung durch Wehr-/Ersatzdienst oder Verlängerung um max. 12 Monate wegen freiwilligem Wehrdienst, freiwilligem Dienst nach Bundesfreiwilligendienstgesetz /Jugendfreiwilligendienstegesetz / vergleichbarem anerkannten Freiwilligendienst oder Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne § 1 Abs. 1 Entwicklungshelfer-Gesetz

Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

18 Jahre und jünger	Zwischen 18 und 25 Jahren	25 Jahre und älter
Generell 80 % Beihilfebemessungssatz für das Kind	Generell 80 % Beihilfebemessungssatz für das Kind, wenn für dieses Kind noch Kindergeld/Familienzuschlag gezahlt wird. Voraussetzung: Kind ist in erstmaliger Berufs-/Schulbildung, Erststudium, ohne Ausbildungsplatz, ohne Arbeitsplatz, zweiter Berufs-/Schul-/Zusatzausbildung <u>mit</u> Erwerbstätigkeit mit weniger als 20 Stunden/Woche (Ausbildungsverhältnis oder geringfügige Beschäftigung nach SGB V zählen hier nicht zur Erwerbstätigkeit) oder Kind hat Behinderung und keine eigenen Einkünfte	Kein Beihilfeanspruch für das Kind Ausnahme: Verlängerung durch Wehr-/Ersatzdienstzeit (aber nicht die Zeit des freiwilligen Wehrdienstes) oder Behinderung ohne eigene Einkünfte

Sachsen

18 Jahre und jünger	Zwischen 18 und 25 Jahren	25 Jahre und älter
Generell 90 % Beihilfebemessungssatz für das Kind	Generell 90 % Beihilfebemessungssatz für das Kind, wenn für dieses Kind noch Kindergeld/Familienzuschlag gezahlt wird. Voraussetzung: Kind ist in erstmaliger Berufs-/Schulbildung, Erststudium, ohne Ausbildungsplatz, ohne Arbeitsplatz, zweiter Berufs-/Schul-/Zusatzausbildung <u>ohne</u> Erwerbstätigkeit mit weniger als 20 Stunden/Woche (Ausbildungsverhältnis oder geringfügige Beschäftigung nach SGB V zählen hier nicht zur Erwerbstätigkeit) oder Kind hat Behinderung und keine eigenen Einkünfte	Kein Beihilfeanspruch für das Kind Ausnahme: Verlängerung durch Wehr-/Ersatzdienstzeit (aber nicht die Zeit des freiwilligen Wehrdienstes) oder Behinderung ohne eigene Einkünfte

Schleswig-Holstein

18 Jahre und jünger	Zwischen 18 und 25 Jahren	25 Jahre und älter
Generell 90 % Beihilfebemessungssatz für das Kind	Generell 90 % Beihilfebemessungssatz für das Kind, wenn für dieses Kind noch Kindergeld/Familienzuschlag gezahlt wird. Voraussetzung: Kind ist in erstmaliger Berufs-/Schul-ausbildung, Erststudium, ohne Ausbildungsplatz, ohne Arbeitsplatz, zweiter Berufs-/Schul-/Zusatzausbildung ohne Erwerbstätigkeit mit weniger als 20 Stunden/Woche (Ausbildungsverhältnis oder geringfügige Beschäftigung nach SGB V zählen hier nicht zur Erwerbstätigkeit) oder Kind hat Behinderung und keine eigenen Einkünfte	Kein Beihilfeanspruch für das Kind Ausnahme: Verlängerung durch Wehr-/Ersatzdienstzeit um max. 12 Monate wegen freiwilligem Wehrdienst, freiwilligem Dienst nach Bundesfreiwilligendienstgesetz/Jugendfreiwilligendienstgesetz /vergleichbarem anerkannten Freiwilligendienst oder Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne § 1 Abs. 1 Entwicklungshelfer-Gesetz

Hessen

18 Jahre und jünger	Zwischen 18 und 25 Jahren	25 Jahre und älter
Gilt als berücksichtigungsfähiges Kind und erhöht den Beihilfebemessungssatz für alle Personen um 5 %, wenn für dieses Kind Kindergeld/Familienzuschlag gezahlt wird	Gilt als berücksichtigungsfähiges Kind und erhöht den Beihilfebemessungssatz für alle Personen um 5 %, wenn für dieses Kind noch Kindergeld/Familienzuschlag gezahlt wird. Voraussetzung: Kind ist in erstmaliger Berufs-/Schul-ausbildung, Erststudium, ohne Ausbildungsplatz, ohne Arbeitsplatz, zweiter Berufs-/Schul-/Zusatzausbildung mit Erwerbstätigkeit mit weniger als 20 Stunden/Woche (Ausbildungsverhältnis oder geringfügige Beschäftigung nach SGB V zählen hier nicht zur Erwerbstätigkeit) oder Kind hat Behinderung und keine eigenen Einkünfte	Kein Beihilfeanspruch für das Kind und keine Erhöhung des Beihilfebemessungssatzes. Ausnahme: Verlängerung durch Wehr-/Ersatzdienstzeit (aber nicht die Zeit des freiwilligen Wehrdienstes) oder Behinderung ohne eigene Einkünfte



"Seit über 20 Jahren sind wir nun schon DER Experte, wenn es um das Thema Beihilfe und Krankenversicherungen für Beamte geht. Sie haben Fragen zur Beihilfe oder zur Aufnahme bei einer privaten Krankenversicherung? Mit unserer professionellen, unabhängigen und unverbindlichen Beratung finden wir auch für Sie den optimalen Tarif."

Ihr Experte für Beihilfe & private Krankenabsicherung
Sven Meschede

**Wir informieren Sie gerne über weitere Vorteile und alle Details.
Rufen Sie uns einfach an !**

Beihilfe-Partner AG

Lippstädter Weg 23
33142 Büren

Telefon: +49 2951- 972 436 3

Telefax: +49 2951- 964 999 0

E-Mail: service@beihilfe-partner.de

www.beihilfe-partner.de